



FAQ Coronapandemie

Stand: 4. November 2020, Neuerungen **gelb markiert**

Unterricht und Schulbetrieb

Sind bestehende klassenübergreifende Unterrichtsformen wie DAZ, Gymivorbereitung, Aufgabenhilfe, zentrale und dezentrale Begabungsförderung, **altersdurchmisches Lernen mit partieller Klassendurchmischung weiterhin möglich?**

Diese Angebote zählen zum «normalen Unterricht» und sind deshalb weiterhin möglich. Es geht darum, zusätzliche Durchmischungen zu vermeiden. Auf der Primarstufe ist bei den genannten Unterrichtsformen in erster Linie auf kleine Gruppen, Distanz und Hygiene zu achten, da keine Maskenpflicht herrscht.

Müssen Kinder und Jugendliche zeitlich gestaffelt und nach Klassen getrennt in die Pause gehen?

Nein, aber die Maskenpflicht für Jugendliche der Sekundarstufe und Erwachsene muss eingehalten werden.

Schwimmunterricht 3. Klasse:

- Der Schwimmunterricht findet weiterhin statt.
- Die Schwimmlektionen im Brühlgutbad fallen sicher am 30.10. und 6.11. aus. Mit den zwei betroffenen Klassen sucht das Sportamt eine Alternativlösung. (Das Bad ist sicher bis Ende Jahr geschlossen)
- Sollte eine Klasse vorübergehend nicht zum Schwimmen kommen, muss die Schwimmlehrerin vorgängig informiert werden.
- Es gilt Maskenpflicht auch während dem Unterricht, ausser die Lehrperson ist selber im Wasser.
- Schutzkonzept Schwimmunterricht

Obligatorischer Sportunterricht:

Die Garderoben und Duschen sind offen und können benutzt werden.

Freiwillige Schulsportkurse:

- Grundsätzlich werden die freiwilligen Schulsportkurse weitergeführt.
- Ausnahmen: Aufgrund der Empfehlung des Kantons Zürich werden vorübergehend einzelne Kurse auf der Sek-Stufe eingestellt (siehe www.schulsport.winterthur.ch)
- Sollte eine Schule ihre schulinternen TSS-Kurse vorübergehend einstellen, muss das Sportamt informiert werden. Eine Lohnfortzahlung der Leiter/-innen ist in diesem Fall NICHT garantiert.
- Schutzkonzept Freiwilliger Schulsport

Wahlfachunterricht

Wahlfachunterricht zählt zum «normalen» Unterricht, auch wenn sich die Schüler/innen dort aus verschiedenen Klassen zusammensetzen und ist darum weiterhin möglich. Gleich wie Begabtenförderung, DaZ, etc. Es geht darum, zusätzliche Durchmischungen zu vermeiden.

Sind externe Nutzungen der Schulanlagen während der Unterrichtszeit noch zulässig?

Nutzungen durch Jugendmusikschule und HSK sind nicht eingeschränkt. Alle externen Reservationen durch Private ausserhalb der Unterrichtszeit wurden durch die Reservationsstelle im Sportamt vorläufig bis Ende 2020 abgesagt.



Kann der diesjährige Schulsilvester stattfinden?

Antwort noch ausstehend

Maskenpflicht

Müssen Primarschüler/-innen Masken tragen, wenn sie Sekundarschulanlagen betreten?

Der Einfachheit halber ja (Ausnahme: gemischte Primar- und Sekundarschulhäuser). Die Maskenpflicht gilt z.B. auch für den Weg durchs Schulhaus bei Musikunterricht der Jugendmusikschule in Sekundarschulhäusern. Für den freiwilligen Musikunterricht müssen die Primarschüler/-innen eigene Masken mitbringen. Die Jugendmusikschule wird vom DSS entsprechend informiert.

Was tun, wenn Schülerinnen und Schüler sich weigern, die Maske zu tragen?

Es ist Aufgabe der Schulleitung, dies mit den betreffenden Schülerinnen und Schülern zu klären.

Gibt es eine Anleitung zum korrekten Maskentragen?

Der SAD empfiehlt diese Videos und die nachfolgende Anleitung:

- Film vom [BAG](#)
- Film vom [Kinderspital Zürich](#)
- Die [Anleitung zum Anlegen einer Hygienemaske vom Apothekerverband](#)

Unter welchen Bedingungen dürfen Lehr- und Betreuungspersonen mit Maskendispens noch mit den Kindern arbeiten?

Hier gilt die [personalrechtliche Weisung](#) des VSA vom 26. Oktober 2020, Ziffer 2.3. Besonders weisen wir auf folgenden Passus hin: «Wenn die Lehrperson keine Maske tragen kann/darf, hält sie sich ausschliesslich im Schulzimmer auf. Bewegungen auf dem Schulareal beschränken sich auf das Kommen und Gehen (möglichst zu 'schülerfreien' Randzeiten). Die Maskentragdispens erlaubt grundsätzlich nicht, ohne Maske auf dem Schulareal, in den Gängen und im Lehrerzimmer unterwegs zu sein.»

Im Unterricht muss die Lehrperson zudem an ihrem Platz bleiben und eine Plexiglasscheibe verwenden. Ein Visier wird vom Contact Tracing nicht als ausreichende Schutzmassnahme akzeptiert.

Das VSA hat zusätzlich auf Anfrage zum Personal in Kindergarten und Betreuung wie folgt Stellung genommen:

In Kindergarten und Betreuung ist es wichtig, dass die weiteren Schutzmassnahmen soweit wie möglich eingehalten werden. Wichtig ist, dass der Abstand zu den erwachsenen Personen konsequent eingehalten werden - auch im privaten Umfeld. Und bei Anzeichen von Symptomen soll die Lehrperson zu Hause bleiben, damit möglichst eine Ansteckung der Schülerinnen und Schüler vermieden werden kann.

In jedem Fall ist das Gespräch mit dem/der Mitarbeitenden zu suchen und zu klären, wie sie sich und andere schützen kann.

Bei Maskentragedispens einer kantonalen Lehrperson ist eine Meldung an das VSA erforderlich (siehe o.g. Weisung).

Für kommunal angestellte Mitarbeitende gelten die o.g. Regelungen analog. Die Meldung muss hierbei für Mitarbeitende der Sonderschulen an die Personalabteilung im DSS und für DAZ-Lehrpersonen und Klassenassistenten an die jeweilige KSP und das DSS erfolgen.



Wie werden Passanten auf dem Schulareal von Sekundarschulen über die generelle Maskenpflicht informiert?

Die Hauswartungen wurden angewiesen, die entsprechenden BAG-Plakate anzubringen.

Quarantäne

Können Schulleitungen für Lehrpersonen, die sich in Quarantäne befinden, einen Test anordnen, damit sie bei negativem Ergebnis wieder Präsenzunterricht erteilen können?

Ein negatives Testergebnis verkürzt die Dauer der Quarantäne nicht. Schulleitungen dürfen keine Tests anordnen.

Weitere Fragen werden fortlaufend bearbeitet.

Kontakt für Fragen: dss.pandemie@win.ch